Kriterienkatalog

1. Generelle Ausschlusskriterien

Zwingendes Ausschlusskriterium		Zu berücksichtigender Umgebungsabstand	Begründung / Grundlage	Hinweis
Siedlungsbereiche	Industriegebiete	-	Gewährleistung der Betriebssicherheit	
	Gewerbeflächen	300 m	Abstandswert ergibt sich aus dem Geräuschpegel von drei Referenzanlagen des Typs E-82 E2 und dem einzuhaltenden Nachtwert der TA-Lärm: 50 dB(A)	Abweichend vom WEE BW Kap. 4.3 werden, wie auch von vielen anderen Regionalverbänden praktiziert, differenzierte Abstandswerte zu Grunde gelegt
	Gemischte Bauflächen	550 m	Abstandswert ergibt sich aus dem Geräuschpegel von drei Referenzanlagen des Typs E-82 E2 und dem einzuhaltenden Nachtwert der TA-Lärm: 45 dB(A)	
	Wohngenutzte Einzelgebäude im Außenbereich	550 m	Abstandswert ergibt sich aus dem Geräuschpegel von drei Referenzanlagen des Typs E-82 E2 und dem einzuhaltenden Nachtwert der TA-Lärm: 45 dB(A)	
	Wohnbauflächen (bzw. nicht weiter differenzierte Wohngebiete sowie vergleichbare empfindliche Nutzungen)	750 m	Abstandswert ergibt sich aus dem Geräuschpegel von drei Referenzanlagen des Typs E-82 E2 und dem einzuhaltenden Nachtwert der TA-Lärm: 40 dB(A)	
	Reine Wohngebiete	1100 m	Abstandswert ergibt sich aus dem Geräuschpegel von drei Referenzanlagen des Typs E-82 E2 und dem einzuhaltenden Nachtwert der TA-Lärm: 35 dB(A)	<u>Speziell zu WR, SO:</u> Nachgelagerte Einzelfallprüfung aufgrund Nichtverfügbarkeit von flächendeckenden Datengrundlagen
	Ferienhausgebiete, Kurgebiete, Kliniken (bzw. Sondergebiete mit vergleichbarer empfindlicher Nutzung)	1100 m	Abstandswert ergibt sich aus dem Geräuschpegel von drei Referenzanlagen des Typs E-82 E2 und dem einzuhaltenden Nachtwert der TA-Lärm: 35 dB(A)	
Infrastruktur	Bundesautobahnen	100 m	WEE BW Kap. 5.6.4.6	
	Bundes- und Landstraßen	40 m		
	Kreisstraßen	30 m		
	Schienenwege	50 m	WEE BW Kap. 5.6.4.7	
	Trassenbereiche Seil- / Schwebebahnen	100 m	WEE BW Kap. 5.6.4.7	
	Hochspannungsfreileitungen ab 110 KV	100 m	WEE BW Kap. 5.6.4.8	

Zwingendes Ausschlusskriterium		Zu berücksichtigender Umgebungsabstand	Begründung / Grundlage	Hinweis
	Konzessionierte Abbauflächen von Rohstoffen		Konfligierende Rechtspositionen	
	Black-Forest-Observatory (BFO) der Universitäten Karlsruhe und Stuttgart	3 km	Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (AZ.:44-2400.20/30) und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (AZ.:41-8820.10-04.VO/244) vom 12.12.2012	
Natur, Landschaft, Umwelt	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	200 m	WEE BW Kap. 4.2.1 / 4.2.2	In Hinblick auf die **Umgebungsabstände:** Ausschlusskriterium mit Vorbehalt der Einzelfallprüfung auf kommunaler Planungsebene (siehe DS PIA 21/12 Ziffer 2.3)
	Bann- und Schonwälder (§ 32 LWaldG)	200 m	WEE BW Kap. 4.2.1 / 4.2.2	In Hinblick auf die **Umgebungsabstände:** Ausschlusskriterium mit Vorbehalt der Einzelfallprüfung auf kommunaler Planungsebene (siehe DS PIA 21/12 Ziffer 2.3)
	Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten	700 m	WEE BW Kap. 4.2.1 / 4.2.2	Ausschlusskriterium mit Vorbehalt der Einzelfallprüfung auf kommunaler Planungsebene (siehe DS PIA 21/12 Ziffer 2.3)
	Europäische Vogelschutzgebiete sofern sie nicht dem Schutz windkraftempfindlicher Vogelarten dienen	-	In der Regel kann eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit mit dem Natura-2000-Schutzregime (WEE BW Kap. 4.2.3.2) erst auf der Bauleitplanungs- und Genehmigungsebene erbracht werden (Arbeitsteilung zwischen den Ebenen)	Ausschlusskriterium mit Vorbehalt der Einzelfallprüfung auf kommunaler Planungsebene (siehe DS PIA 21/12 Ziffer 2.3)
	FFH-Gebiete	-		Ausschlusskriterium mit Vorbehalt der Einzelfallprüfung auf kommunaler Planungsebene (siehe DS PIA 21/12 Ziffer 2.3)

Zwingendes Ausschlusskriterium		Zu berücksichtigender Umgebungsabstand	Begründung / Grundlage	Hinweis
	Fachgutachten Auerhuhn FVA: Kategorie I (Stand: 05.11.2012)	-	WEE BW Kap. 4.2.5.1	Ausschlusskriterium mit Vorbehalt der Einzelfallprüfung auf kommunaler Planungsebene (siehe DS PlA 21/12 Ziffer 2.3)
	Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete Schutzzone I und II	-	WEE BW Kap. 4.4	

2. Ausschlusskriterien mit Einzelfallprüfung

	Einzelfallprüfung Ausschlusskriterium	Begründung / Grundlage	Hinweis
Natur, Landschaft, Umwelt	Suchraumkulisse Nationalpark (§ 24 BNatSchG) mit zu berücksichtigenden Umgebungsabstand von 200 m (Stand: Oktober 2012)	WEE BW Kap. 4.2.1 / 4.2.2	Soweit bekannt, stellt Land bis auf weiteres keine Suchraumflächen für Windkraftnutzung zur Verfügung (Suchraumkulisse liegt vollständig in Staatswaldflächen)
			In Hinblick auf die **Umgebungsabstände:** Ausschlusskriterium mit Vorbehalt der Einzelfallprüfung auf kommunaler Planungsebene (siehe DS PlA 21/12 Ziffer 2.3)
	Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald (§ 25 BNatSchG) mit zu berücksichtigenden Umgebungsabstand von 200 m (Stand: Oktober 2012)	WEE BW Kap. 4.2.1 / 4.2.2 Regierungspräsidium Freiburg fordert mit Schreiben vom 12.12.2012, dass die geplante Kern- und Pflegezonen nicht in Planungen von Vorrangflächen / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen einbezogen werden sollen.	Unklarheit ab wann von einer verfestigten Kulisse ausgegangen werden kann. Derzeit läuft Berücksichtigung kommunaler Planvorstellungen
			In Hinblick auf die **Umgebungsabstände:** Ausschlusskriterium mit Vorbehalt der Einzelfallprüfung auf kommunaler Planungsebene (siehe DS PlA 21/12 Ziffer 2.3)
	Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald (§ 25 BNatSchG) mit zu berücksichtigenden Umgebungsabstand von 200 m (Stand: Oktober 2012)	Schreiben des MAB-Nationalkomitees: MAB-Nationalkomitee hält die Errichtung von Windkraftanlagen in Pflegezonen unvereinbar mit einer Anerkennung des Biosphärengebiets durch die UNESCO. Danach sollen Pflegezonen von der Windenergienutzung freigehalten werden. (WEE Kap. 4.2.3.1 demgegenüber: Einzelfallprüfung) Regierungspräsidium Freiburg fordert mit Schreiben vom 12.12.2012, dass die geplante Kern- und Pflegezonen nicht in Planungen von Vorrangflächen / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen einbezogen werden sollen.	siehe auch Hinweise: „Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald“
			In Hinblick auf die **Umgebungsabstände:** Ausschlusskriterium mit Vorbehalt der Einzelfallprüfung auf kommunaler Planungsebene (siehe DS PlA 21/12 Ziffer 2.3)

Einzelfallprüfung Ausschlusskriterium		Begründung / Grundlage	Hinweis
	Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen Windkraftanlagen zu einer „signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungs-risikos“ oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können	WEE BW Kap. 4.2.1	Angekündigte flächendeckende Daten von LUBW werden voraussichtlich kurzfristig nicht zur Verfügung stehen.
	Rast- und Überwinterungs-gebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung	WEE BW Kap. 4.2.1 / 4.2.2	Angekündigte flächendeckende Daten von LUBW werden voraussichtlich kurzfristig nicht zur Verfügung stehen.
	Sonstige Gebiete mit Vor-kommen windkraftempfindlicher Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten (ggf. Vorsorgeab-stände)	WEE BW Kap. 4.2.5	Angekündigte flächendeckende Daten von LUBW werden voraussichtlich kurzfristig nicht zur Verfügung stehen.
	Im Rahmen neuer Schutz-gebietsausweisungen einstweilig sichergestellte Gebiete und Gebiete, deren Unterschutz-stellung förmlich eingeleitet wurde	WEE BW Kap. 4.2.1	
	Waldrefugien	WEE BW Kap. 1	Für Ldk. EM und BHS liegen noch keine Kartierungen vor. Eine Zusammenstellung der bisher in der Region eingerichteten Waldrefugien wird derzeit durch das Regierungspräsidium Freiburg erarbeitet.
	Kulturdenkmale (§ 2 Abs. 1 DSchG), Kulturdenkmäler be-sonderer Bedeutung mit Umge-bungsschutz (§ 12 DSchG), Gesamtanlagen (§ 19 DSchG), Grabungsschutz-gebiete (§ 22 DSchG)	WEE BW Kap. 4.5	
	Überschwemmungsgebiete	WEE BW Kap. 5.6.4.4	
	Naturparke	WEE BW Kap. 4.2.4	

Einzelfallprüfung Ausschlusskriterium		Begründung / Grundlage	Hinweis
	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	WEE BW Kap. 4.2.3.1	
	Dienende Landschaftsschutzgebiete (§ 26 Abs. 5 NatSchG BW)	WEE BW Kap. 4.2.3.1	
Infrastruktur	Militärische Anlagen und Belange (Radaranlagen der militärischen Flugsicherung, Radaranlagen zur Luftverteidigung, Übungsräume incl. Nachtflugkorridore, Militärische Tiefluggebiete) Sonderflächen Bund	WEE BW Kap. 5.6.4.12	Windkraftanlagen bis zu 213 m über Grund stellen nach Aussage des Bundesministeriums für Verteidigung für Übungsräume incl. Nachtflugkorridore / Militärische Tiefluggebiete mittlerweile keinen Konflikt mehr dar (Schreiben MVI vom 08.08.2012)
	Luftfahrrechtliche Baubeschränkungen	WEE BW Kap. 5.6.4.11	
	Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	WEE BW Kap. 5.6.4.11	
	Wetterradar	WEE BW Kap. 4.7	
	Privater Richtfunk	WEE BW Kap. 4.6	

3. Abwägungskriterien (im weiteren Planungsprozess zu ergänzen)

Abwägungskriterium	Begründung / Grundlage
Durch Rechtsverordnung zu Erholungswald erklärte Waldgebiete (§ 33 LWaldG)	WEE BW Kap. 4.2.3.3
Bodenschutzwald (§ 30LWaldG) / Steillagen > 30° Geländeneigung	WEE BW Kap. 4.2.3.3
Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 31 LWaldG)	WEE BW Kap. 4.2.3.3
Belange Landwirtschaft	WEE BW Kap. 4.2.10
Erholungswald Stufe I (gem. Waldfunktionskartierung)	WEE BW Kap. 4.2.7
Erholungswald Stufe II (gem. Waldfunktionskartierung)	WEE BW Kap. 4.2.7
Erholungsachse (gem. Waldfunktionskartierung)	WEE BW Kap. 4.2.7
Erholungsschwerpunkt (gem. Waldfunktionskartierung)	WEE BW Kap. 4.2.7
Wasserschutzwald (gem. Waldfunktionskartierung)	WEE BW Kap. 4.2.7
Wasserschutzgebiete Zonen III sowie Heilquellenschutzgebiete Zonen III	WEE BW Kap. 4.4
Landschaftsbild	WEE BW Kap. 4.2.6
Raumbedeutung für die landschaftsbezogene Erholung	§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG
Gebiete mit mind. regionaler Bedeutung als Lebensraum weiterer spezifische empfindlicher und gefährdeter Arten	
Fachgutachten Auerhuhn FVA: Kategorie II / Kategorie III	
Seismologische Messstationen des LGRB mit Schutzabstand	